



**Einkommensberechnung für das  
Einrichtungsjahr 2019/2020  
(1. September 2019 bis 31. August 2020)**

**Informationsblatt für Eltern und Sorgeberechtigte**

**Geschäftsbereich KITA  
Zentrale Gebührenstelle**  
Landsberger Str. 30  
80339 München  
Telefon (089) 233-96770  
Telefax (089) 233-84494  
Telefax (089) 233-84495  
**Öffnungszeiten / Sprechzeiten:**  
Montag: 08:30 – 12 Uhr  
Dienstag: 13:30 – 17 Uhr  
Donnerstag: 08:30 – 12 Uhr  
**Telefonische Sprechzeiten:**  
Montag: 13:30 – 15 Uhr  
Dienstag: 09.00 – 12 Uhr  
Donnerstag: 13.00 – 15 Uhr  
Freitag: 09.00 – 12 Uhr

**Kindertageseinrichtungen in der Münchner Förderformel**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat entschieden, dass Eltern von Kindern in Kindertageseinrichtungen, die nach der Münchner Förderformel (MFF) gefördert werden, ab 1. September 2019 eine deutliche Entgeltentlastung erhalten.

Für Kindergartenkinder in MFF-geförderten Einrichtungen werden keine Elternentgelte mehr erhoben.

Für den Besuch von MFF-geförderten Kinderkrippen und Kinderhorten werden die Elternentgelte ab 1. September 2019 abgesenkt.

Verpflegungsgeld (Geld für Essen und Trinken) ist bei allen Einrichtungsarten weiterhin zu bezahlen.

Neben der gesamten Beitragsentlastung besteht für die Sorgeberechtigten die Möglichkeit einer (weiteren) einkommensabhängigen Ermäßigung der Elternentgelte.

Hiermit geben wir Ihnen einen Überblick, in welchen Fällen eine Ermäßigung möglich ist:

**1.) Befreiung vom Elternentgelt und vom Verpflegungsgeld**

- bei Pflegekindern, wenn das Stadtjugendamt Pflegegeld nach dem SGB VIII bezahlt
- bei Heimkindern
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz
- bei Bewohnerinnen von Frauenhäusern
- bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Mutter/Kind- bzw. Vater/Kind-Einrichtungen der Jugendhilfe
- Bei Vorliegen einer sozialpädagogisch begründeten Notlage (Antrag durch Bezirkssozialarbeit) ist eine vollständige oder teilweise Ermäßigung des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes möglich.

Für Kindergartenkinder ist neben dem gebührenfreien Besuch zusätzlich eine teilweise oder vollständige Ermäßigung des Verpflegungsgeldes möglich.

## **2.) Ermäßigung beim Elternentgelt** (Für Kindergartenkinder ist kein Antrag erforderlich!)

- bei Bezug von Sozialleistungen für den Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II) oder nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- bei Bezug von Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz
- bei Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz

## **3.) Regelberechnung**

Beachten Sie: Für Kindergartenkinder ist kein Antrag notwendig, weil für Kindergartenkinder ab 1. September 2019 kein Elternentgelt mehr anfällt.

Maßgeblich für die Einkommensberechnung sind grundsätzlich die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt. Für das Einrichtungsjahr 2019/2020 sind die Einkünfte des Jahres 2017 heranzuziehen.

Eine Reduzierung des Elternentgelts ist möglich, wenn der maßgebliche jährliche Gesamtbeitrag der Einkünfte der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 Euro nicht übersteigt. Bei einem jährlichen Gesamteinkommen bis zu 50.000 Euro wird das Elternentgelt auf 0,00 Euro ermäßigt.

Bei einem anrechenbaren Einkommen zwischen 50.000 Euro und 80.000 Euro wird das Elternentgelt gemäß der Einkommensstaffelung ermäßigt.

## **4.) Geschwisterermäßigung**

Besucht Ihr Kind einen Kindergarten, so fällt ab September 2019 kein Elternentgelt mehr an. In diesem muss daher keine Geschwisterermäßigung beantragt werden..

Besucht Ihr Kind eine nach der Münchner Förderformel geförderte Kinderkrippe oder einen geförderten Hort gilt ab 1. September 2019 Folgendes:

Für eine Geschwisterermäßigung werden alle Kinder berücksichtigt, die in derselben Hauptwohnung innerhalb der Familiengemeinschaft zusammenleben und für die mindestens ein dort lebender Erwachsener Kindergeld erhält. Als Geschwister gelten auch Halb- und Stiefgeschwister.

Die Kinder, für die diese Voraussetzungen vorliegen, werden dem Alter nach mit einer Ordnungsnummer versehen:

Das älteste Kind erhält die Ordnungsnummer 1, das zweitälteste Kind die Ordnungsnummer 2, das drittälteste Kind die Ordnungsnummer 3 und so weiter.

Besucht nun ein Kind mit der Ordnungsnummer 1 eine MFF-Einrichtung, so kann es keine Geschwisterermäßigung erhalten, ein Kind mit der Ordnungsnummer 2 bekommt eine Ermäßigung um **eine** Einkommensstufe, Kinder mit der Ordnungsnummer 3 und höher können vollständig von den Elternentgelten befreit werden.

Vorteil der neuen Geschwisterermäßigung ist, dass ältere Geschwister, die keine Betreuungseinrichtung mehr besuchen, mitgezählt werden, so dass die jüngeren Geschwister vermehrt in den Genuss einer Ermäßigung oder Befreiung beim Elternentgelt kommen.

Nach wie vor kann eine Geschwisterermäßigung allerdings nur erfolgen, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und der Kindergeldbezug nachgewiesen wird. In der Regel benötigen Sie dazu einen aktuell gültigen Kindergeldbescheid der Familienkasse beziehungsweise

einen geeigneten Kontoauszug oder, bei Beschäftigten im öffentlichen Dienst, eine aktuelle Gehaltsbescheinigung.

Die Geschwisterermäßigung wird für das gesamte Kindertageseinrichtungsjahr gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür im September vorliegen.

## **5.) Antragsverfahren**

Wenn Sie eine Ermäßigung nach den Ziffern 1-3 wünschen, wenden Sie sich bitte an den Träger/die Trägerin der Kindertageseinrichtung beziehungsweise an die Einrichtungsleitung.

Dort erhalten Sie das Antragsformular. Im Internet sind die Formblätter zu finden unter [www.muenchen.de/kita](http://www.muenchen.de/kita).

Der Antrag auf Einkommensberechnung wird vom Träger der Einrichtung beziehungsweise der Einrichtungsleitung gemeinsam mit den Sorgeberechtigten ausgefüllt und zusammen mit den Einkommensnachweisen an die Zentrale Gebührenstelle geschickt. Die Berechnung wird dann durch die Zentrale Gebührenstelle durchgeführt.

Sie können Ihre Einkommensnachweise und andere Unterlagen auch selbst bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen.

Folgende Einkommensnachweise sind bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen:

Für eine Einkommensberechnung (siehe Ziffer 3) sind der komplette Einkommensteuerbescheid der Sorgeberechtigten aus dem Vorvorjahr vorzulegen (eine Kopie ist ausreichend) und gegebenenfalls weitere Nachweise, wie zum Beispiel Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt.

Wenn Sie keine Einkommensteuererklärung abgegeben haben, legen Sie bitte – je nach Einkommensart – die betreffenden Unterlagen vor (die Aufzählung ist nicht abschließend):

- Kopie der Jahres-Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers oder Lohn-/Gehaltsabrechnungen, auch von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen
- Bescheide über Elterngeld, Mutterschaftsgeld und Betreuungsgeld
- Bescheide über Wohngeld und/oder Kinderzuschlag
- Bescheide über Krankengeldzahlungen
- Rentenbescheide
- Bescheide über Arbeitslosengeld I
- Bewilligungsbescheide zum Arbeitslosengeld II, zu den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch (SGB XII) oder zu den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
  
- zusätzlich: Reichen Sie bitte mit den Einkommensnachweisen eine Erklärung ein, ob Sie weitere Einkünfte erzielt haben (zum Beispiel ausländische Einkünfte).

Bei den übrigen Ermäßigungstatbeständen reicht eine Bestätigung über das Wohnen in einer Gemeinschaftsunterkunft bzw. über das Wohnen in einer Jugendhilfeeinrichtung (siehe unter 1) beziehungsweise bei Bezug von Sozialleistungen der aktuelle Bewilligungsbescheid (siehe Ziffer 2) als Nachweis aus.

Der Antrag auf Einkommensberechnung sowie alle Unterlagen zum Antrag, insbesondere die Nachweise über die Einkünfte des Vorvorjahres sind bis spätestens **28. Februar 2021** bei der Zentralen Gebührenstelle vorzulegen (es gilt der Eingangsstempel der Landeshauptstadt München).

Nach Eingang der Einkommensnachweise bzw. nach Eingang der erforderlichen Unterlagen erstellt die Zentrale Gebührenstelle einen Bescheid und sendet diesen an den Träger der Einrichtung sowie einen Abdruck an die Sorgeberechtigten.

Das weitere Verfahren (Ermäßigung der Elternbeiträge und Rechnungstellung) liegt in der Zuständigkeit und Verantwortung der Einrichtungen beziehungsweise der freien Träger/Trägerinnen.

Wenn Sie eine Geschwisterermäßigung (siehe Ziffer 4) beantragen möchten, wenden Sie sich an den Träger beziehungsweise an die Einrichtungsleitung. Das Antragsformular ist dort erhältlich. Im Internet finden Sie das Antragsformular unter [www.muenchen.de/kita](http://www.muenchen.de/kita)

Die Einrichtung vollzieht die Geschwisterermäßigung in eigener Zuständigkeit.

## **6.) Wirtschaftliche Jugendhilfe**

Für Eltern, die wegen aktuell niedrigem Einkommen die Elternbeiträge nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, einen Antrag auf wirtschaftliche Jugendhilfe zu stellen.

Mit der sogenannten Zumutbarkeitsprüfung nach § 90 SGB VIII (Achstes Sozialgesetzbuch) kann – Hilfebedürftigkeit vorausgesetzt - eine vollständige oder teilweise Übernahme des Elternentgelts und/oder des Verpflegungsgeldes erfolgen.

Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen gerne die Zentrale Gebührenstelle.

### **An wen können Sie sich bei Fragen wenden?**

Auskünfte erteilt Ihnen:

Zur Ermäßigung der Elternbeiträge: Ihre Einrichtung beziehungsweise der Träger Ihrer Einrichtung

Zur Einkommensberechnung, zu erforderlichen Einkommensbelegen, Abgabefristen und zu Informationen bezüglich der Heranziehung aktueller Einkommensnachweise, außerdem wegen Prüfung eines gesetzlichen Anspruchs nach § 90 SGB VIII:

Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle  
Dienstgebäude Landsberger Straße 30  
**Postanschrift:** Bayerstraße 28, 80335 München

E-Mail: [kitasb.zg.rbs@muenchen.de](mailto:kitasb.zg.rbs@muenchen.de)

Weitere Kontaktdaten finden Sie im Kopfbogen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Zentrale Gebührenstelle